

§ 1 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

- I Die Vertragspartner sind 2 Wochen an ihr Angebot gebunden.
- II Für den Umfang der Lieferung und/oder der Leistung sind das Angebot der KUKA Roboter GmbH und die Auftragsbestätigung der KUKA Roboter GmbH maßgeblich.
- III Die KUKA Roboter GmbH behält sich Änderungen der vereinbarten Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen vor, soweit dies zur Gewährleistung der Produktsicherheit oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Die KUKA Roboter GmbH behält sich alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen und für den Besteller vorteilhaft sind, auch nach der Auftragsbestätigung vor.
- IV Der Vertrag selbst, Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- V An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen behält sich die KUKA Roboter GmbH eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KUKA Roboter GmbH, Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der KUKA Roboter GmbH nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich der KUKA Roboter GmbH zurückzugeben.
Sätze 2 und 3 der vorgenannten Regelung gelten entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers mit der Ausnahme, dass die Unterlagen des Bestellers solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen sich die KUKA Roboter GmbH zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Auftrags des Bestellers bedient.
- VI Die Verkaufsbedingungen der KUKA Roboter GmbH gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt die KUKA Roboter GmbH nicht an, es sei denn, die KUKA Roboter GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Verkaufsbedingungen der KUKA Roboter GmbH gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt werden.
- VII Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die KUKA Roboter GmbH mit ihren Vertragspartnern (Bestellern) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller. Im Falle von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUKA Roboter GmbH werden sie dem Besteller in ihrer neuen Fassung in geeigneter Weise mitgeteilt. Den nach der Mitteilung abgeschlossenen Verträgen liegen nur noch die geänderten Bedingungen zugrunde.
- VIII Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUKA Roboter GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Ausführrechtliche Bestimmungen

- I Produkte der KUKA Roboter GmbH können beim Export Beschränkungen unterliegen.
- II Im Falle einer Ausfuhr der von der KUKA Roboter GmbH zu liefernden Produkte in ein Land außerhalb der Europäischen Union wird der Besteller schriftlich und vor Versand, Aufstellung oder Montage versichern, Produkte der KUKA Roboter GmbH nur im zivilen Bereich und nicht im Zusammenhang mit Nukleartechnologie einzusetzen.
- III Eine zusätzliche Exportkontrolle der KUKA Roboter GmbH bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist die KUKA Roboter GmbH berechtigt, Name und Adresse von Kunden, Lieferanten und anderen an der Vertragsabwicklung beteiligten Personen an Dritte zum Zwecke der

Sicherheitsüberprüfung weiterzugeben. KUKA Roboter GmbH kann die Datensicherheit bei den kontaktierten Dritten nicht gewährleisten.

- IV Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind, steht der KUKA Roboter GmbH ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Nach der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung sind alle Ersatzansprüche gegen die KUKA Roboter GmbH ausgeschlossen.

§ 3 Preis und Zahlung

- I Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung. Soweit anwendbar, kommt zu den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- II Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise, kann die KUKA Roboter GmbH ihre Preise um den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so trägt die Mehrkosten der Besteller.
- III Alle Zahlungen sind auf die im Briefbogen angegebenen Kontenverbindungen der KUKA Roboter GmbH in Euro zu leisten. Bei Hingabe von Schecks oder Wechsel gilt erst deren Einlösung als Zahlung.
- IV Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung gestellt. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tage nach Fälligkeit berechnet die KUKA Roboter GmbH Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz der europäischen Zentralbank.
- V Die KUKA Roboter GmbH kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte vom Vertrag zurücktreten und die Kaufsache zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät. Die KUKA Roboter GmbH muss dem Besteller diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist die KUKA Roboter GmbH bei Verzug mit einer fälligen Rate oder bei Wechselprotest, bei Zahlungseinstellung des Bestellers oder bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers, die zu einer konkreten Gefährdung der Ansprüche der KUKA Roboter GmbH führen, berechtigt, sofortige Zahlung des noch ausstehenden Auftragspreises zu verlangen. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt insbesondere eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Bestellers, die Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselproteste, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Nichtzahlung einer fälligen Rate oder eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank oder Auskunftei.
- VI Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KUKA Roboter GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- VII Hat die KUKA Roboter GmbH die Aufstellung oder Montage der Kaufsache übernommen, gelten die unter § 7 Abs. II genannten Bedingungen.

§ 4 Lieferung; Liefer- und Leistungszeit

- I Erfüllungsort ist Augsburg.
- II Die KUKA Roboter GmbH ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Solche Verpflichtungen sind insbesondere sämtliche vom Besteller zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, sonstige Beistellungen, die Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten sowie alle übrigen z.B.

G606-D	erstellt / geändert - compiled / edited	sachlich geprüft / checked	Freigegeben / released	Version: V02
Bereich:	S. Asam / A. Eichele	M. Heidrich	U. Hofbauer	Seite / page
	2005-07-25 / 2007-05-01	2007-07-20	2007-07-23	-14-

technischen Voraussetzungen, die für die Auftragsausführung nötig sind.
Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.

- III Die Frist gilt als eingehalten:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Sache innerhalb der Frist der Transportperson übergeben wurde. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Bei einer Verzögerung, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere durch eine Verletzung seiner Pflichten aus § 7, gilt die Frist bei fristgerechter Meldung der Aufstellungs- oder Montagebereitschaft als eingehalten.
- IV Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, von der KUKA Roboter GmbH nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von der KUKA Roboter GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.
- V Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Abs. III genannten Gründen kann der Besteller – sofern er einen Schaden in dieser Höhe glaubhaft macht – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von insgesamt 2,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Ergänzend gilt die Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von § 10 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der KUKA Roboter GmbH gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- VI Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann dem Besteller, beginnend mit Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Unabhängig hiervon ist der Besteller zur sofortigen Bezahlung der Lieferung verpflichtet.
- VII Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie geringfügige Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- VIII Die KUKA Roboter GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Teillieferungen sichergestellt ist und (c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die KUKA Roboter GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- IX Nimmt der Besteller die angebotene Sache nicht an, kann die KUKA Roboter GmbH ohne Nachweis 20 % des Kaufpreises als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlichen, höheren Schadens bleibt vorbehalten, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- X Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

- I Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch sofern frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:

- a) Bei Lieferung, wenn die Lieferung an die Transportperson übergeben worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorgenommen.
- b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Abnahme im Betrieb des Bestellers. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Abnahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschließt. Solange noch keine Abnahme des Produktes stattfand, erfolgt der Gefahrübergang beim Eintritt von Annahmeverzug mit der Abnahme oder spätestens nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die betriebsbereite Montage oder Aufstellung erfolgte.
- c) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.
- II Die KUKA Roboter GmbH ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- I Die KUKA Roboter GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für die KUKA Roboter GmbH. An neu entstandenen Sachen steht der KUKA Roboter GmbH das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- II Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche vor etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an die KUKA Roboter GmbH ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und die KUKA Roboter GmbH davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.
- III Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller der KUKA Roboter GmbH unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention der KUKA Roboter GmbH gehen zu Lasten des Bestellers.
- IV Für den Fall, dass der Besteller die Liefergegenstände vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises veräußert, tritt er mit Auftragserteilung seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Auftragspreises zuzüglich 10 % Inkassozahlung zur Sicherung an die KUKA Roboter GmbH ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller die Liefergegenstände an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, der KUKA Roboter GmbH nicht gehörenden Gegenständen, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert.
Die KUKA Roboter GmbH wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der KUKA Roboter GmbH hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für die KUKA Roboter GmbH von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren.
- V Übersteigt der Wert der für die KUKA Roboter GmbH bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so ist die KUKA Roboter GmbH auf Verlangen des Bestellers bereit, darüber hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurück zu übertragen.
- VI Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am

G606-D	erstellt / geändert - compiled / edited	sachlich geprüft / checked	Freigegeben / released	Version: V02
Bereich:	S. Asam / A. Eichele	M. Heidrich	U. Hofbauer	Seite / page
	2005-07-25 / 2007-05-01	2007-07-20	2007-07-23	-2/-4-

Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und der KUKA Roboter GmbH als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die die KUKA Roboter GmbH zum Schutze ihres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in § 6 genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

§ 7 Aufstellung und Montage; Mitwirkung des Bestellers

I Für jede Art von Aufstellung und Montage hat der Besteller folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:

- a) Rechtzeitige Bereitstellung von
 - (1) Hilfsmannschaften wie erforderliche Facharbeiter oder Hilfskräfte mit dem erforderlichen Werkzeug in der benötigten Anzahl;
 - (2) allen Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich den dazugehörigen Baustoffen;
 - (3) den zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenständen und -stoffen, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, etc.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
 - (4) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeinen Beleuchtung;
 - (5) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montagematerialien, Werkzeuge etc. ausreichend großen, geeigneten, trockenen und verschleißbaren Räumen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräumen einschließlich Sanitäranlagen. Der Besteller hat zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes der KUKA Roboter GmbH die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
 - (6) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für die KUKA Roboter GmbH nicht branchenüblich sind.
- b) Vor Beginn der Montagetarbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne Verschulden der KUKA Roboter GmbH, sondern aus dem Risikobereich des Bestellers eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
- e) Dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
- f) Die KUKA Roboter GmbH haftet nicht für Arbeiten ihres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht vom Besteller veranlasst sind.

II Falls die KUKA Roboter GmbH die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten zusätzlich zu Abs. I folgende Bestimmungen:

- a) Der Besteller vergütet der KUKA Roboter GmbH die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Für die Festlegung der gesetzlichen Feiertage sind die am Sitz der KUKA Roboter GmbH geltenden Bestimmungen heranzuziehen.
- b) Folgende Kosten werden gesondert vergütet:
 - (1) Reisekosten; Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks.
 - (2) Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

§ 8 Gewährleistung

- I Die KUKA Roboter GmbH erbringt die zugesagte Leistung nach dem zurzeit der Auftragserteilung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.
- II Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 5) der Sache.
- III Die KUKA Roboter GmbH hat mangelhaft gelieferte Sachen nach Wahl der KUKA Roboter GmbH nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- IV Bei Sachen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an die KUKA Roboter GmbH zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz der KUKA Roboter GmbH statt. Der Besteller wird die Sache ordnungsgemäß verpacken und einschließlich notwendigem Zubehör anliefern.
- V Befindet sich die Sache nicht am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so trägt der Besteller den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies sind insbesondere höhere Transport- oder Reisekosten.
- VI Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der KUKA Roboter GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die KUKA Roboter GmbH von der Mängelhaftung befreit.
- VII Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen die KUKA Roboter GmbH sofort zu verständigen ist, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der KUKA Roboter GmbH, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der KUKA Roboter GmbH angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- VIII Von den unmittelbaren Kosten, die aus der Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Lieferungs- und Leistungsteile entstehen, trägt die KUKA Roboter GmbH die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, angemessene Kosten des Aus- und Einbaues sowie die ihm erwachsenden Aufwendungen für etwa erforderliche Personalentsendungen. In diesen Fällen ersetzte Teile werden Eigentum der KUKA Roboter GmbH.
- IX Weitere Ansprüche des Bestellers gegen die KUKA Roboter GmbH und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- X Ist die KUKA Roboter GmbH auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden, ohne dass der Besteller einen Fehler nachgewiesen hat, kann die KUKA Roboter GmbH Vergütung ihres Aufwands verlangen.

§ 9 Ausschluss der Gewährleistung

- I Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache der KUKA Roboter GmbH schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich der KUKA Roboter GmbH zu melden. Ansonsten sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- II Die KUKA Roboter GmbH schließt die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritter entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder ein Dritter Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben der KUKA Roboter GmbH oder von Dritten entspricht.

G606-D	erstellt / geändert - compiled / edited	sachlich geprüft / checked	Freigegeben / released	Version: V02
Bereich:	S. Asam / A. Eichele	M. Heidrich	U. Hofbauer	Seite / page
	2005-07-25 / 2007-05-01	2007-07-20	2007-07-23	-3/4-

Das oben Gesagte gilt nicht, wenn der Besteller im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die o.g. Einwirkungen nicht ursächlich für den Fehler waren.

- III Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht. Die Verpflichtung der KUKA Roboter GmbH zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz für Körperschäden und für grob fahrlässige Pflichtverletzungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- IV Der Anspruch des Bestellers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

§ 10 Haftung

- I KUKA Roboter GmbH haftet nicht (a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, (b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlichen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.
- II Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.
- III Soweit die KUKA Roboter GmbH dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die KUKA Roboter GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- IV Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn, die KUKA Roboter GmbH hat den Besteller nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen.
- V Für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die oben in § 10 Abs. I bis III genannten Beschränkungen entsprechend.

§ 11 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- I Wird der KUKA Roboter GmbH oder dem Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:
 Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der KUKA Roboter GmbH zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich sein Schadensersatz auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die KUKA Roboter GmbH aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Auftrag bleibt unberührt.

- II Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von § 4 Abs. IV Satz 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der KUKA Roboter GmbH erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der KUKA Roboter GmbH das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 12 Gerichtstand; anwendbares Recht

- I Ausschließlicher Gerichtstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, der Sitz der KUKA Roboter GmbH. Die KUKA Roboter GmbH kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.
- II Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommen.

Stand 05/2007

G606-D	erstellt / geändert - compiled / edited	sachlich geprüft / checked	Freigegeben / released	Version: V02
Bereich:	S. Asam / A. Eichele	M. Heidrich	U. Hofbauer	Seite / page
	2005-07-25 / 2007-05-01	2007-07-20	2007-07-23	-4/4-